

ÄNDERUNG BEIM KOSTENERSATZ IM AUTOBUSGEWERBE FÜR GESETZLICH GEREGLTE BERUFSKRAFTFAHRER-WEITERBILDUNGEN (35 STUNDEN)

Seit 1.1.2012 enthält der Bundeskollektivvertrag für die Dienstnehmer in den privaten Autobusbetrieben eine neue und bindende Regelung der Kostenersatzpflicht für gesetzlich vorgeschriebene Lenker-Weiterbildungen.

Bekanntlich müssen seit dem 10.9.2008 „alte“ Buslenker (deren Führerschein erstmals vor dem 10.9.2008 ausgestellt wurde) bzw. „neue“ Buslenker (deren Führerschein nach dem 10.9.2008 ausgestellt wurde) Weiterbildungskurse im Ausmaß von insgesamt 35 Stunden innerhalb von jeweils 5 Jahren besuchen. Die gesetzlichen Bestimmungen (Gelegenheitsverkehrs- und Kraftfahrliniengesetz, Grund- und Weiterbildungs-VO, Führerscheingesetz) enthalten für diese Weiterbildungskurse weder eine direkte noch indirekte Kostenersatzpflicht des Arbeitgebers.

Die Frage der Kostenersatzpflicht (Kurskosten, Arbeitszeit) war zunächst mangels konkreter Rechtsprechung ungeklärt. Unter Zugrundelegung allgemein arbeitsrechtlicher Grundsätze war aber die Rechtsmeinung vertretbar, dass den Arbeitgeber grundsätzlich keine Pflicht zum Ersatz von Kurskosten bzw. zur Bezahlung von Entgelt für die Zeit des Kursbesuches trifft.

Neue Bezahlungsregel für Kurskosten und Entgelt während Weiterbildung

Im Bundeskollektivvertrag für die Dienstnehmer in den privaten Autobusbetrieben ist nun seit 1.1.2012 in Abänderung der bisherigen Rechtslage geregelt, dass nicht nur die Kurskosten sondern auch das fortzuzahlende Entgelt während des Besuchs der jeweiligen Ausbildungseinheit vom Arbeitgeber zu tragen sind.

Neue Gestaltungsmöglichkeiten des Arbeitgebers

Hand in Hand mit dieser gegenüber bisher erweiterten Bezahlungsregel wird im Kollektivvertrag nun auch klar geregelt, dass die Auswahl des konkreten Anbieters (Ausbildungseinheiten bzw. ermächtigte Ausbildungsstätten) sowie die Festlegung der zeitlichen Lage des Kursbesuches durch den Arbeitgeber erfolgt. Bisher stand die Auswahl des Anbieters von Kursen/Ausbildungseinheiten nicht im alleinigen Ermessen des Arbeitgebers sondern musste im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer getroffen werden.

Praktischer Ablauf

In Zukunft ist daher der Arbeitgeber berechtigt, ohne Mitbestimmung des Arbeitnehmers den jeweiligen Kursanbieter den betrieblichen Vorgaben entsprechend auszusuchen und auch die zeitliche Lage des konkreten Kursbesuches festzulegen. Selbstverständlich ist aber wie schon bisher auch eine mit dem Arbeitnehmer abgesprochene einvernehmliche Auswahl des Kursanbieters möglich.

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Vorsicht!

Da die Zeit Besuchs von Ausbildungseinheiten gemäß Kollektivvertrag nun als Arbeitszeit gilt, kann der Arbeitgeber die zeitliche Lage des Kursbesuches im Rahmen der geplanten und mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Arbeitszeit (zB gemäß Dienstplan) grundsätzlich einseitig bestimmen. Sollte allerdings mit dem Besuch konkreter Ausbildungseinheiten eine (einseitige) Änderung der bereits vereinbarten Arbeitszeit verbunden sein (zB vereinbarte Arbeitszeit MO-FR, SA/SO frei, Kursbesuch soll abweichend von dieser Arbeitszeitverteilung am SA stattfinden), dann sind für solche Änderungen die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (Vereinbarung einseitiger Änderungsmöglichkeiten im Arbeitsvertrag, 14-tägige Vorankündigungsfrist) zu beachten!

Vereinbarung über den Rückersatz der Weiterbildungskosten

Die vom Arbeitgeber tatsächlich aufgewendeten Weiterbildungskosten (Kurskosten/Entgeltfortzahlung) sind unter bestimmten Voraussetzungen vom Arbeitnehmer rückforderbar. Die Rückforderung muss schriftlich vereinbart werden und kommt dann zum Tragen, wenn der Lenker das Arbeitsverhältnis innerhalb einer grundsätzlich maximal 5-jährigen Bindungsdauer löst. Soll auch ein Rückersatz des während des Kursbesuchs fortgezahlten Entgelts vereinbart werden, ist eine solche Vereinbarung nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer für die Dauer des Kursbesuchs bzw. Besuchs der Ausbildungseinheit von der Dienstleistung (Fahrtätigkeit) freigestellt ist!

Vorsicht!

Wird die Weiterbildung vom Lenker nicht in einem Gesamtkurs sondern in einzelnen (von einander zeitlich getrennten) Teilkursen absolviert, muss die schriftliche (anteilige) Rückersatzvereinbarung der vom Arbeitgeber bezahlten Kurskosten für jeden Teilkurs separat abgeschlossen werden!

Rückforderbar ist nur der auf die vereinbarte Bindungsdauer fehlende Anteil und zwar im Wesentlichen nur bei Selbstkündigung des Lenkers, berechtigter Entlassung oder unberechtigtem Austritt sowie bei einvernehmlicher Auflösung. Die anteilige Verringerung des Rückersatzes muss, so jüngst der OGH, schon in der schriftlichen Vereinbarung enthalten sein (siehe auch Merkblatt).

Tipp

Falls im jeweiligen Bundesland der Besuch von Ausbildungseinheiten im Rahmen eines Qualifizierungsverbundes angeboten wird, können die vom Arbeitgeber zu bezahlenden Kurskosten in bestimmtem Rahmen über das AMS gefördert werden. Verbleibende, vom AMS nicht geförderte Kostenteile, können Bestandteil einer Kostenrückersatzvereinbarung mit dem Lenker sein.

Stand 2/2012

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!